

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stehende Vertragspreise damit zusammenhängend auferlegt, indem entweder der höchstzulässige Verkaufspreis von vornherein kalkuliert und in festen Zahlen ausgedrückt oder aber die zulässigen Zuschläge auf einen bestimmten Höchstsatz vertraglich beschränkt werden.

So entsteht ein ganzes System von für unsere Zeit neuen Preisgebilden, die aber an alte geschichtliche Vorbilder aus früheren Kriegeszeiten anknüpfen können. Die Höchstpreise in ihren einfachsten Formen erwiesen sich bei Kriegsbeginn unter den vorbereitenden außermilitärischen Kriegsvorbereitungen, die sonst hauptsächlich finanz- und sozialpolitische Maßnahmen umfaßten, als die einzige wirtschaftspolitische Schutzmaßregel. Sie waren schon im Frieden für den Kriegsfall vorgesehen und ein Hauptstück der recht bescheidenen „wirtschaftlichen Mobilmachung“.

I. Das erste Kriegswirtschaftsjahr.

Lokale Höchstpreise. Neben fünfzehn anderen Gesetzen, die das Deutsche Reich auf den Kriegszustand einzustellen sich bestrebt, wurde am 4. August 1914 das Gesetz betreffend Höchstpreise erlassen und darin bestimmt, daß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden könnten. Das blieb zunächst der einzige Versuch eines Eingriffs in den inländischen Warenverkehr. Gegen die Weigerung, zu den Höchstpreisen zu verkaufen, wurde die Beschlagnahme durch die Behörde und der Zwangsverkauf für Rechnung des Besitzers vorgesehen, gegen Überschreitung der Höchstpreise, Verheimlichung von höchstpreisbetroffenen Vorräten und Verstöße gegen die Ausführungsbestimmungen Geld- und Gefängnisstrafen. Dieses Gesetz wurde sofort mit seiner Verkündung in Kraft gesetzt. Den Zeitpunkt seines Aufhörens soll der Bundesrat bestimmen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sollten die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Bundesrat hat sich selbst damals noch keine entsprechende Befugnis ausdrücklich beilegen lassen, weil durchaus an lokale und vorübergehende Erscheinungen und Maßnahmen gedacht war.

Die Begründung spricht sich über die Ziele der ersten Höchstpreisperiode durchaus deutlich aus. Es sollte solchen Preissteigerungen entgegengewirkt werden, „die nicht in der Natur der Verhältnisse begründet sind“, die eintreten, „auch wenn an sich genügende Vor-